



**Beantwortung von Fragen zum Themenkomplex
SeniorInnenEinrichtungen (SIE) gemäß Sondersitzung des
Ausschusses für Soziales am 26.05.2015**

In der Sondersitzung des Ausschusses für Soziales zum Thema „Zukunftssicherung der Städtischen SeniorInnenEinrichtungen“ am 26.05.2015 wurde beschlossen, den TOP 4.1 „Sachstandsbericht zu den Prüfaufträgen der Bürgerschaft vom 26.06.2014 („Zukunftssicherung der Städtischen SeniorInnenEinrichtungen“) Vorlage: VO/2015/02562“ und den TOP 6.1 „Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE, Vorlage: VO/2015/02632“ zu vertagen und jeder Fraktion die Gelegenheit zu geben, ihre Fragestellungen zum gesamten Themenkomplex an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales zu richten.

Die entsprechenden Fragen und Antworten sind nunmehr den Anlagen zu entnehmen.

Senator Sven Schindler

Anlagen:

- 1 - SPD-Fragen
- 2 - Antworten SPD-Fragen
- 3 - DIE LINKE-Fragen
- 4 - Antworten DIE LINKE-Fragen
- 5 - BfL-Fragen
- 6 - Antworten BfL-Fragen
- 7 - CDU-Fragen
- 8 - Antworten CDU-Fragen
- 9 - PR SIE-Fragen
- 10 - Antworten PR SIE-Fragen

Ingo Schaffenberg
Mitglied im Ausschuss f. Soziales
SPD Fraktion

An Herrn Senator Schindler
Leitung FB 2

Lübeck, den 2.6.2015

Fragen zum Themenkomplex SIE für die Sondersitzung:

1. Gibt es Spezialisierungen in der Seniorenarbeit (wie bsp.-weise ein Schwerpunkt Demenz), bei den es sich auch zukünftig für die SIE lohnen würde dieses Feld zu besetzen?
 - a. Welche Spezialisierungen sollen zukünftig verfolgt werden?
 - b. An welchen Orten sollen diese Spezialisierungen erfolgen?
2. Ein großes wirtschaftliches Problem stellt der Behnckenhof dar. Gibt es alternative Überlegungen das Gebäude vor 2027 einer anderen Nutzung zuzuführen?
 - a. Könnte das Gebäude in Gänze als Wohnheim für Asylsuchende genutzt werden?
 - b. Welche konkreten wirtschaftlichen und personellen Folgen hätte dies?
 - c. Welche Alternativen könnten dann für die SIE entstehen?
3. Es wird über die Schließung von zwei Einrichtungen nachgedacht (Behnckenhof; Schönböckener Straße). Welche konkreten Auswirkungen hätte die Schließung von Einrichtungen (bezogen auf die jeweilige Einrichtung und bezogen auf die Sie als gesamtes)?
 - a. Personelle Folgen?
 - b. Finanzielle Folgen?
 - c. Welche Gesamtplatzzahl und Marktposition wird angestrebt?
 - d. Welche Folgen ergeben sich für Regiebetriebe und den Overhead?
4. Die Bausubstanzen der Gebäude (qualitativ und energetische Folgen) werden als eher schlecht bewertet. Welche konkreten Überlegungen gibt es hierzu?
 - a. Welche Kosten sind mit Instandsetzungen der vorhandenen Gebäude verbunden?
 - b. Sind diese Kosten in den Vergleich zu Kosten bei Neubauten gesetzt worden?
 - c. Sind „Modelle“ (z.B. Investorenmodelle) für die Erstellung von Neubauten geprüft worden?
 - d. Sind die vorhandenen Grundstücke der SIE in Richtung „mögliches Bauland“ geprüft worden?

5. Es ist eine für die Zukunft tragfähige Gesamtstrategie für die SIE erforderlich. Hierbei sind die inhaltlichen Aspekte, wirtschaftliche wie personelle Perspektiven und die Rahmenbedingungen (eigene Gebäudesubstanzen, Wettbewerber, mögliche Kooperationspartner, etc.) zu berücksichtigen. Wo wollen die SIE 2020 stehen?
 - a. Wer hat die Federführung für diese Gesamtstrategie?
 - b. Wann ist mit einem solchen Gesamtstrategiepapier zu rechnen?
6. Welche Maßnahmen zur Energieeffizienz wurden bisher durchgeführt? Haben z.B. Energiekostensenkungsprojekte wie bei der Musik- und Kongresshalle und den Lübecker Schwimmbädern stattgefunden (Ökoprotit)
7. Sind Gespräche mit den Stiftungen (Vermieter) geführt worden, mit dem Ziel, Grundstücksflächen zu verkleinern und mögliche Erlöse aus Flächen in die Gebäudesubstanz zu investieren?
8. Frage an uns als Kommunalpolitik: Was dürfen die SIE zukünftig kosten?
9. Welche Auswirkungen hätte es, wenn die SIE keine Altenpflegekräfte mehr ausbilden? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SIE bilden die Auszubildenden derzeit aus? Welche Aufgaben würden die Mitarbeiter dann erfüllen?
10. Welche Auswirkungen hätte es, wenn die SIE andere Berufszweige ebenfalls nicht mehr ausbildet?
11. Welche logistischen Probleme sprechen dagegen, die Küche zu zentralisieren? Wie hoch wären die Investitionen für eine Zentralküche (inkl. Transport zu den einzelnen Heimen)? Inwieweit wurden Kooperationen mit Lübecker Gastronomiebetrieben geprüft, ob und inwieweit eine Versorgung der Heime durch diese gewährleistet wäre?
12. Gibt es ein Personalentwicklungskonzept (PEK) für die SIE ? Wenn diese Frage mit Nein beantwortet wird, zu wann ist ein PEK geplant?
13. Ist geprüft worden, ob es sinnvoll ist, die Heimleitungen für jedes einzelne Heim bei zu behalten? Welche finanziellen Einsparmöglichkeiten gäbe es, wenn die SIE jeweils 2 Heime durch eine Heimleitung betreuen lassen würde?
14. Zur Erschließung neuer Kundenkreise wurde auch geprüft, inwieweit die SIE an Menschen unter 65 Jahren gedacht hat, welche pflegebedürftig sind? Gibt es dazu Überlegungen und einen Markt, in welchem sich die SIE positionieren könnten?
15. Zur Überversorgung mit Heimplätzen ,welche prognostiziert wurde. Inwieweit schätzt die SIE, ob sich durch den vermehrten Zuzug von Menschen nach Lübeck, die Prognose noch halten lässt ?

Ich bitte um Beantwortung der Fragen , die ich auch im Namen der anderen Ausschussmitglieder der SPD Fraktion stelle.

Antworten auf die SPD-Fragen zum SIE-Themenkomplex:

1. **Gibt es Spezialisierungen in der Seniorenarbeit (wie bsp.-weise ein Schwerpunkt Demenz), bei den es sich auch zukünftig für die SIE lohnen würde dieses Feld zu besetzen?**

a. Welche Spezialisierungen sollen zukünftig verfolgt werden?

GERONTO:

Die SIE sollten künftig dezentral gerontopsychiatrische Schwerpunkte setzen. Lübecker BürgerInnen Pflegeplätze im eigenen Quartier anzubieten, sollte mit kleinen Einheiten an mehreren Standorten speziell für gerontopsychiatrische Bedarfe möglich sein.

Mittelfristig ist dies ohne besonders hohe Aufwendungen in der SIE Solmitzstraße möglich, ebenso in der SIE Elswigstraße.

Langfristig denkbar wäre ein solcher Wohnbereich auch in der SIE Prassekstraße, hier sind jedoch umfangreiche Umbaumaßnahmen notwendig.

Beide Lösungen könnten die Belegung Am Behnckenhof beeinflussen.

Pflege von Menschen mit Migrationshintergrund, Palliative Care:

Zukünftig wird sich Pflege mit steigenden Bedarfen von Pflegebedürftigen mit Migrationshintergrund, jüngeren Pflegebedürftigen und Schwerstkranken (Palliative care) gegenübersehen.

Für diese Themen wird seitens der SIE aktuell noch kein ausreichender „Markt“ für spezialisierte Standorte oder Wohnbereiche gesehen, bzw. wird eine Spezialisierung einzelner Einheiten von den Pflegekassen nicht finanziert. Aber die Ausrichtung auf diese Themen (gewährleistet durch Projekte wie IMPAH, Willkommen Vielfalt etc. und daraus resultierende Anpassungen der laufenden Arbeitsprozesse) erscheint marktstrategisch angebracht.

Quartiersmanagement:

Die Standorte sollten zukünftig intensiver in die Stadtteilstrukturen eingebunden werden. Vor allem für Standorte mit Betreuten Wohnanlagen empfiehlt sich die Einbindung von QuartiersmanagerInnen. Die betreffenden Stellen können jedoch nicht durch die SIE refinanziert werden. Eine Beteiligung durch die Stadt oder Dritter (Vermieter etc.) wäre denkbar.

Betreutes Wohnen:

Die Wohnanlagen sollten altengerecht und barrierefrei saniert werden.

b. An welchen Orten sollen diese Spezialisierungen erfolgen?

GERONTO: SIE Behnckenhof, SIE Solmitzstraße, SIE Elswigstraße, SIE Prassekstraße

Palliative Care (IMPAH), Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund, jüngere Pflegebedürftige an allen Standorten

2. **Ein großes wirtschaftliches Problem stellt der Behnckenhof dar. Gibt es alternative Überlegungen das Gebäude vor 2027 einer anderen Nutzung zuzuführen?**

Seitens der SIE fanden bereits Gespräche mit dem Vermieter statt. Überlegungen, dieses Gebäude vor Ablauf des Mietzeitraumes z.B. in eine Asylbewerberunterkunft, Studentenwohnheim, Betreute Altenwohnungen umzuwidmen, scheiterten aus

verschiedenen Gründen. Entweder sprachen vertragliche Gründe dagegen (Vermieter hat ein Altenpflegeheim vermietet), unattraktive Lage für Studenten sowie hohe Investitionskosten, die im Rahmen der notwendigen Umbaumaßnahmen anfallen würden (Schaffung von abgeschlossenen Wohneinheiten etc.) und die Erfüllung der Brandschutzaufgaben.

Vorschläge, anteilige Räumlichkeiten an Pflegeschulen zu vermieten, sind noch in der Prüfung.

a. Könnte das Gebäude in Gänze als Wohnheim für Asylsuchende genutzt werden?

Die Komplettnutzung des Gebäudes mit Unterbringungsmöglichkeiten für ca. 180 Personen mit Gemeinschaftsküchen wird seitens des Bereiches Soziale Sicherung aus verschiedenen Gründen als schwierig umsetzbar angesehen.

Diese Form der Unterbringung entspricht in dieser Größenordnung und mit der bestehenden Gebäudestruktur nicht dem bisher erfolgreich umgesetzten Unterbringungskonzept mit kleineren Einheiten (einschließlich der Möglichkeit der Selbstverpflegung).

Unabhängig davon, wären bei der Unterbringung von Asylsuchenden das Unter- und das Erdgeschoss (Therapietrakt, Schwimmbad, Eingangshalle und Speisesaal) sowie die innen liegenden Pflegefunktionsräume in den oberen Etagen mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % nicht nutzbar, so dass die hierauf entfallenden Miet- und Nebenkostenanteile nicht mit dem Land als Unterbringungskosten (70 % Erstattung nach dem AsylBewLG) abgerechnet werden könnten.

Neben den erforderlichen Umbaumaßnahmen für Wohnzwecke mit Selbstverpflegung wären für die Umnutzung des Gebäudes als Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende ein neues Brandschutzkonzept sowie weitere baurechtliche Maßnahmen erforderlich. Die insgesamt entstehenden Investitionskosten für brandschutz- und baurechtliche Maßnahmen sowie für die Nutzungsänderung sind ohne die Einholung entsprechender Gutachten und Planungsunterlagen nicht abschätzbar.

b. Welche konkreten wirtschaftlichen und personellen Folgen hätte dies?

Wirtschaftliche Folgen: Sollte die SIE AB als **erstes** den Betrieb vorzeitig einstellen, müsste sich das Gesamtbetriebsergebnis der SIE (2014 = 1.89 Mio €) um den Verlustbetrag der SIE AB von ca. 730.000,-- €, gemindert um die Differenz der MA (Stammpersonal) zu MA mit Zeitverträgen reduzieren. Aufgrund der Gehaltszahlungen könnte sich der Verlust um ca. 400.000,-- € verringern. Diese Summe kann zurzeit nicht genau beziffert werden. Eine genaue Bewertung kann erst erfolgen, wenn der genaue Zeitpunkt der Schließung und ein Sozialplan vorliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die SIE keine weiteren Kosten bei einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses entstehen (z.B. anteilige Mietkosten etc.).

Aus personeller Sicht: Sollte die Einrichtung AB als **erste** Einrichtung von den 8 Einrichtungen den Betrieb einstellen, könnte das gesamte frei werdende Personal auf andere Häuser verteilt werden.

Sollte die Einrichtung AB als **zweite** Einrichtung vor Ende der vertraglichen Mietzeit den Betrieb einstellen, könnte es erhebliche Folgen haben, da nicht genügend freie Stellen in anderen Häusern durch freiwerdendes Personal zur Verfügung stehen.

Sollte das Personal nicht umgesetzt oder anderweitig bei der Kernverwaltung beschäftigt werden können und dadurch ein Personalüberhang entstehen, wären diese zusätzlichen Personalkosten durch die SIE zu tragen, soweit keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden oder eigene Kündigungen durch MA eingehen. Das wirtschaftliche Gesamtergebnis würde sich dadurch deutlich verschlechtern.

c. Welche Alternativen könnten dann für die SIE entstehen?

Eine Spezialisierung (Gerontobereich) könnte zeitnah in anderen SIE eingerichtet werden (siehe Frage 1 b).

3. Es wird über die Schließung von zwei Einrichtungen nachgedacht (Behnckenhof; Schönböckener Straße). Welche konkreten Auswirkungen hätte die Schließung von Einrichtungen (bezogen auf die jeweilige Einrichtung und bezogen auf die Sie als gesamtes)?

a. Personelle Folgen?

Bei der vorgeschlagenen und abgestuften Schließung von zwei Einrichtungen können ablaufende Zeitverträge genutzt werden.

Im Gesamtbetrieb SIE sind dann die unbefristet beschäftigten MA so umzusetzen, dass die Personalausstattung der verbleibenden Einrichtungen gewährleistet wird. Bei der gleichzeitigen Schließung von zwei Einrichtungen können betriebsbedingte Kündigungen nicht ausgeschlossen werden, Umsetzungen von Auszubildenden werden nötig.

Dadurch wird (übergangsweise) im Verhältnis über Bedarf ausgebildet und dadurch ist die Übernahme der Azubi gefährdet.

b. Finanzielle Folgen?

Generell: Bei Schließung einer Einrichtung, deren Defizit geringer ist als die Mehrkosten aus dem übergeleiteten Personal, wirkt sich die Schließung negativ auf das Gesamtjahresergebnis aus, z.B. SIE Schönböckener Straße Verschlechterung um rd. 200.000,-- €.

Ansonsten siehe auch Ziffer 2 b wirtschaftliche Folgen

c. Welche Gesamtplatzzahl und Marktposition wird angestrebt?

Der SIE-Betrieb ist zurzeit mit rund 20% Marktanteil (675 Pflegebetten) auf dem Lübecker Pflegemarkt vertreten. Mit der hochqualifizierten Pflege und individuellen Versorgung der BewohnerInnen wollen die SIE sich weiterhin am Markt behaupten. Im Zuge des Sanierungsprozesses ist eine wirtschaftliche Betriebsgröße anzustreben.

d. Welche Folgen ergeben sich für Regiebetriebe und den Overhead?

Die Verwaltung der SIE muss entsprechend angepasst werden.

4. Die Bausubstanzen der Gebäude (qualitativ und energetische Folgen) werden als eher schlecht bewertet. Welche konkreten Überlegungen gibt es hierzu?

Die Stiftungsverwaltung betreut für die Stiftungen Heiligen-Geist-Hospital (HGH), Lübecker Wohnstifte (LW) und Vereinigte Testamente (VT) die Vermietung von insgesamt 6 Pflegeheimen nebst Altenwohnungen. Die Heime Behnckenhof und Solmitzstraße stehen im Eigentum anderer Körperschaften und werden nicht von den genannten Stiftungen vermietet. Die Heime und Altenwohnungen Schönböckener Str. 55 (LW) sowie Prassekstraße, Dreifelderweg und Elswigstraße (VT) werden von Baufachleuten im Hinblick auf Bausubstanz, Investitionsstau und insbesondere energetische Qualität eher als unterdurchschnittlich und nicht mehr zeitgemäß betrachtet. Das Pflegeheim Heiligen-Geist-Hospital (HGH) nimmt aufgrund seiner besonderen Lage, seiner denkmalgeschützten Bausubstanz mit einhergehender andauernder Instandsetzung eine Sonderstellung ein. Das Pflegeheim Dornbreite (VT) weist durchschnittliche Qualität auf.

Die Stiftungsverwaltung hat aufgrund dieser Situation in 2014 das Architektur- und Ingenieurbüro SOLARC beauftragt, für die o.g. mangelbehafteten Heime „Energiegutachten zur sparsamen und rationellen Energieverwendung“ zu erstellen sowie einen „Energetischen Vergleich der Senioreneinrichtungen“ anzustellen. Die Ergebnisse wurden dem Sozialausschuss im vergangenen Jahr vorgestellt.

Für die den Heimen angegliederten stiftungseigenen Altenwohnungen, die von der GG „Trave“ mbH bewirtschaftet werden, wurden in 2014 ebenfalls Gutachten zur „Bestandsbewertung nach technischen Gesichtspunkten“ durch den Bewirtschafter erstellt. Die Ergebnisse beider Gutachten bestätigten die Vermutung, dass erhebliche Modernisierungsinvestitionen (für mehr als 15 Mio. €) erforderlich würden, um eine energetische und wohnqualitätsmäßig adäquate zufriedenstellende Situation herbeizuführen.

Die Stiftungen LW und VT sind finanziell in keiner Weise in der Lage, diese Investitionen zu finanzieren (näheres s. Antwort 9 DIE LINKE). Sie wären auf die Hilfe Dritter (HL?) angewiesen.

- a. Welche Kosten sind mit Instandsetzungen der vorhandenen Gebäude verbunden?**
- b. Sind diese Kosten in den Vergleich zu Kosten bei Neubauten gesetzt worden?**

Die zuvor genannten Gutachten aus 2014 weisen für die Pflegeheime und Altenwohnungen folgende Modernisierungs- und Neubaukosten aus:

Einrichtung / Heime	Baujahr	Modernisierungskosten €	Neubau €
Schönböckener Str.	1962	2.505.993	9.975.000
Elswigstraße	1965	1.584.910	9.030.000
Dreifelderweg	1962	1.027.915	8.820.000
Prassekstraße	1962	1.271.229	8.820.000
Altenwohnungen			
Schönböckener Str.	1963	2.137.444	3.235.680
Elswigstraße	1966/69	4.443.111	6.100.464
Dreifelderweg	1979	3.279.353	4.092.768
Prassekstraße	1964	1.905.808	2.576.664

Hinweis: Für die SIE Schönböcken hat die Stiftungsverwaltung mit Schreiben des GMHL vom 03.06.2015 die Entwurfsunterlagen-Bau (EW-Bau) erhalten. Die Gesamtsumme liegt über der Schätzung aus 2014. Die Maßnahmen wären noch in 2015 zu beginnen. Angesichts des Beschlussvorschlages, die SIE Schönböcken 2019 zu schließen, stellt sich die Frage der Umsetzung.

c. Sind „Modelle“ (z.B. Investorenmodelle) für die Erstellung von Neubauten geprüft worden?

„Investorenmodelle“ für die Erstellung von Neubauten sind von der Stiftungsverwaltung nicht geprüft worden. Die Stiftungen VT und LW sind finanziell ohne Umlage über die Miete auf die Stadt nicht in der Lage, zusätzliche Aufwendungen zu tragen. Auch stehen die von der Stiftung VT vermieteten 4 Heimgrundstücke nicht im Eigentum der Stiftung; sie sind als Erbbaurechte mit Grundschulden belastet. Neue Kreditaufnahmen oder kreditähnliche Geschäfte gestalten sich aufgrund nicht mehr zulässiger Bürgschaften durch die Stadt (EU-Beihilferecht) schwieriger; Sicherheitsleistungen sind beschränkt.

Die Frage von Neubauten anstelle der bisherigen SIE-Häuser bedeutet im Einzelfall jahrelange Teilschließungen der SIE (Leerziehen bei gleichzeitiger Planungsphase für den Neubau, Genehmigungsverfahren, Abriss, Neubau). Dies bedeutet wesentliche Eingriffe in den Betrieb SIE und stellt die Frage, wie laufende Personalkosten ohne Geschäftstätigkeit refinanziert werden sollen. Bei einem oder mehreren Neubauten auf anderen Grundstücken kann vermutlich

ein Übergang im laufenden Betrieb erreicht werden. Aufgrund der aktuellen Mietkonstruktion in Bezug auf die Stiftungen wird das vom Kunden zu bezahlende Entgelt bei einem Neubau vermutlich nicht geringer werden.

d. Sind die vorhandenen Grundstücke der SIE in Richtung „mögliches Bauland“ geprüft worden?

Wie oben dargestellt stehen 4 Heimgrundstücke sowie sämtliche Altenwohnungsgrundstücke im Eigentum der Stadt. Die Stiftung VT könnte theoretisch die Erbbaurechte veräußern, nicht hingegen die Grundstücke selbst. Die Erbbaurechte laufen in den Jahren 2060 bis 2076 aus. Für alle VT Heimgrundstücke gibt es in den verschiedenen Ortslagen keine Bebauungspläne, so dass evtl. Bauüberlegungen sich nach § 34 Baugesetzbuch richten, d.h. sich im Wesentlichen der vorhandenen Bebauung anpassen müssten. Eine Veräußerung als Bauland dürfte ggf. demnach unproblematisch sein; die besonderen Lagen aller Heimgrundstücke und deren jeweilige Größen zwischen 12.000 qm und 26.000 qm dürften Erlöse der Stadt von insgesamt mindestens 6,0 Mio. € erwarten lassen, wenn diese Grundstücke frei gemacht würden und die Stiftung VT die Erbbaurechte an die Stadt zurückgibt. Eine realistische Ermittlung der Verkehrswerte der Grundstücke müsste der Gutachterausschuss der Hansestadt Lübeck vornehmen. Weitere finanzielle Auswirkungen wären noch im Einzelfall zu klären.

Anders ist die Situation bei der Stiftung LW. Sie ist Eigentümerin des Heimgrundstücks Schönböckener Str. 55 mit einem Wert von gegenwärtig ca. 2 Mio. € b (Richtwertkarte Gutachterausschuss 150 €/qm). Das Altenwohnungsgrundstück Schönböckener Str. 55 a ist ein Erbbaurecht der Stadt.

5. **Es ist eine für die Zukunft tragfähige Gesamtstrategie für die SIE erforderlich. Hierbei sind die inhaltlichen Aspekte, wirtschaftliche wie personelle Perspektiven und die Rahmenbedingungen (eigene Gebäudesubstanzen, Wettbewerber, mögliche Kooperationspartner, etc.) zu berücksichtigen. Wo wollen die SIE 2020 stehen?**

a. Wer hat die Federführung für diese Gesamtstrategie?

Ausgehend von Vorschlägen der Verwaltung legt der Bürgermeister der Politik Entscheidungsvorschläge vor. Immer kommt es dabei über gegenseitige Abstimmungen zur Herstellung einer einheitlichen Verwaltungsmeinung, die im jeweils vorgelegten Papier ausformuliert wird.

b. Wann ist mit einem solchen Gesamtstrategiepapier zu rechnen?

Sobald noch nötige Prüfungen zu einer Rechtsformänderung durchgeführt wurden.

6. **Welche Maßnahmen zur Energieeffizienz wurden bisher durchgeführt? Haben z.B. Energiekostensenkungsprojekte wie bei der Musik- und Kongresshalle und den Lübecker Schwimmbädern stattgefunden (Ökoprotit)?**

Von der Stiftungsverwaltung oder ihrem gebäudebewirtschaftenden Dienstleister GMHL wurden in der Vergangenheit keine gezielten Maßnahmen oder Projekte zur Energieeffizienz durchgeführt. Die Gutachten des Ingenieurbüros SOLARC weisen detailliert erforderliche Energieeinsparmaßnahmen in den einzelnen Gebäuden auf.

Dem Ausschuss für Soziales wurde berichtet.

7. **Sind Gespräche mit den Stiftungen (Vermieter) geführt worden, mit dem Ziel, Grundstücksflächen zu verkleinern und mögliche Erlöse aus Flächen in die Gebäudesubstanz zu investieren?**

Die Stadt als Erbbaurechtsausgeber und Eigentümer der Heim- und Altenwohnungsgrundstücke ist bislang nicht an den Vermieter Stiftung VT herangetreten, um evtl. Teilflächen aus den Erbbaurechtsverhältnissen herauszulösen und zu veräußern.

Das Grundstück Schönböckener Straße 55 (im Eigentum LW) ist aufgrund der dort vorhandenen Bebauung weitläufig bis an seine Grenzen ausgelastet. Eine Herauslösung von veräußerbaren Flächen ist u.E. nicht sinnvoll zu realisieren.

In der Vergangenheit wurde bei einer SIE bezüglich Grundstücksflächenverkleinerung (Grünflächenentmietung) gesprochen, diese Verhandlungen sind erfolglos verlaufen.

8. **Frage an uns als Kommunalpolitik: Was dürfen die SIE zukünftig kosten?**

- 9. Welche Auswirkungen hätte es, wenn die SIE keine Altenpflegekräfte mehr ausbilden? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SIE bilden die Auszubildenden derzeit aus? Welche Aufgaben würden die Mitarbeiter dann erfüllen?**

Konsequenz wäre die Einsparung von Personalkosten(siehe BDO-Gutachten). In den Pflegesatzverhandlungen würden zwar geringere Entgelte erzielt werden, aber bei Beschluss der geplanten Gesetzesvorlage zur Erhebung einer Pflegeausbildungsumlage für Betriebe in der Altenpflege, die nicht ausbilden, ist in der Summe mit Mehrkosten für die SIE zu rechnen. Die Anstrengungen und der Aufwand für Personalfindung im Bereich der Pflegefachkräfte würden sich erhöhen. Bei dadurch unbesetzten Fachkräftestellen würden sich zwangsläufig Schwierigkeiten mit den Pflegekassen und Heimaufsicht ergeben, da diese die Fachkraftquote regelmäßig jährlich überprüfen.

Die Pflegefachkräfte (10 MentorInnen) würden dann um die Anleitung der AZUBI entlastet.

- 10. Welche Auswirkungen hätte es, wenn die SIE andere Berufszweige ebenfalls nicht mehr ausbildet?**

Konsequenz wäre die Einsparung von Personalkosten (s. BDO-Gutachten).

- 11. Welche logistischen Probleme sprechen dagegen, die Küche zu zentralisieren? Wie hoch wären die Investitionen für eine Zentralküche (inkl. Transport zu den einzelnen Heimen)? Inwieweit wurden Kooperationen mit Lübecker Gastronomiebetrieben geprüft, ob und inwieweit eine Versorgung der Heime durch diese gewährleistet wäre?**

Diese Maßnahme wurde bereits im Rahmen der Überprüfung des damaligen Sanierers aufgegriffen.

Die Überprüfung erbrachte einen Stellenmehrbedarf bei Zentralisierung des Kochens an 1 bis 2 der vorhandenen Standorte von mehr als 14 Stellen zu ca. 20 T€ brutto, das entspricht + 280 T€ p.a. + AG-Anteile.

Darüber hinaus wären Investitionen in Fahrdienst, Kfz, neue Transportbehälter, Umbau vorhandener Küchen in den anderen Häusern zu Kühlagererräumen (ca. 500 T€ - 1 Mio €), erforderlich. Die Notwendigkeit, den Schmutzbereich (und das Personal dafür) dort beizubehalten und ggfs. technisch zu modernisieren, um den Abwasch sinnvoller Weise vor Ort zu erledigen, bleibt ebenfalls bestehen.

Sofern ein Neubau einer Zentralküche im Rahmen eines Neubau-Heimes auf Grund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten (SIE sind Teil des HL-Haushaltes) ausscheidet, müssten aus dem Bestand zwei Küchen für eine Zentralküche dazu baulich und organisatorisch angepasst werden. Es wäre ein Mehreinsatz von Personal gegenüber heute erforderlich, um die Verteilung an alle anderen Häuser zeitnah (dies ist ein wesentliches Kriterium bei den behördlichen Begutachtungen!) sicherzustellen. Individuelle Essenswünsche (z.B. Geburtstagsessen) wären nicht mehr möglich.

Da die SIE eigenes Personal vorhalten, kann eine Kooperation mit Lübecker Gastronomiebetrieben, die eine Versorgung der Heime gewährleistet, nicht umgesetzt werden, da von betriebsbedingten Kündigungen Abstand genommen werden soll.

12. Gibt es ein Personalentwicklungskonzept (PEK) für die SIE ? Wenn diese Frage mit Nein beantwortet wird, zu wann ist ein PEK geplant?

MitarbeiterInnen stellen in den Arbeitsprozessen der SIE die wichtigste Ressource dar. Der Bereich der Personalentwicklung ist daher von jeher fester Bestandteil der internen Steuerung. Das Thema ist im Qualitätsmanagement in vier wesentlichen Prozessen geregelt und zwar in Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung, Praxisanleitung von Auszubildenden und Beurteilung.

Ziel der Prozesse ist hierbei einerseits die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen und die Bindung von qualifizierten MitarbeiterInnen an den Betrieb. Die Prozessbeschreibungen zeigen jeweils Wechselwirkung und werden in enger Kooperation zwischen der jeweiligen Leitungsebene der Einrichtung und der Verwaltung umgesetzt. Speziell die Personalfindung/ -besetzung von Leitungspositionen wird hierbei abgestimmt.

Unter den Maßgaben der DIN EN ISO 9001 haben unsere MitarbeiterInnen stets die Möglichkeit, sich selbst in Arbeitsprozesse einzubringen, auf nötige Änderungen aufmerksam zu machen und dazu konkrete Vorschläge zu machen (Prozess der SIE „Kontinuierlicher Verbesserungsprozess“). Dazu sind Regelungen und Umsetzungsinstrumente geschaffen, die durch eine regelmäßige Bewertung (Zwischenberichtserstattung Balanced Scorecard (BSC), Managementreview) gesteuert werden.

Um Entwicklungen einschätzen und auf diese reagieren zu können, werden die MitarbeiterInnen der SIE alle 2 Jahre zur Zufriedenheit befragt. Die Ergebnisse werden transparent dargestellt und lassen Maßnahmen zur Verbesserung der MitarbeiterInnenzufriedenheit folgen.

13. Ist geprüft worden, ob es sinnvoll ist, die Heimleitungen für jedes einzelne Heim bei zu behalten? Welche finanziellen Einsparmöglichkeiten gäbe es, wenn die SIE jeweils 2 Heime durch eine Heimleitung betreuen lassen würde?

Ja, diese Maßnahme wurde geprüft. Derzeit werden die SIE Dreifelderweg und Prassekstraße und die SIE Dornbreite und Schönböckener Straße durch jeweils eine Einrichtungsleitung betreut. In allen Fällen ist die Aufstockung der Stelle von 0,5 VZ auf 1,0 VZ der jeweiligen Verwaltungskraft erforderlich.

Für die übrigen SIE könnten bei einer Teilung die Aufgaben der Einrichtungsleitungen nicht erfüllt werden, da die Größe der Einrichtungen sowie bestehende Zusatzaufgaben der Einrichtungsleitungen ständige Präsenz vor Ort erfordern.

Würden alle SIE lediglich durch vier Einrichtungsleitungen geleitet werden, wäre eine Vertretungsregelung kritisch, da die gesetzlichen Bestimmungen vorgeben, dass eine Einrichtungsleitung maximal zwei Einrichtungen leiten darf (z.B. bei Krankheit, Urlaub etc.).

- 14. Zur Erschließung neuer Kundenkreise wurde auch geprüft, inwieweit die SIE an Menschen unter 65 Jahren gedacht hat, welche pflegebedürftig sind? Gibt es dazu Überlegungen und einen Markt, in welchem sich die SIE positionieren könnten?**

Die SIE nehmen im Rahmen der Vorgaben des Pflegeversicherungsgesetzes auch BürgerInnen unter 65 Jahren in den Einrichtungen zur KZP und VZP auf. Ein Markt oder eine Nachfragesituation, welche die Einrichtung z.B. eines speziellen Wohnbereichs rechtfertigen würde, stellt sich nach dortiger Einschätzung derzeit nicht dar.

Im Gegenteil: Seinerzeit wurde in der SIE AB eine Etage für jüngere Pflegebedürftige vorgehalten (überwiegend Suchtabhängige). Dies hat den Ruf der SIE AB nachhaltig geschädigt. Daher ist von einer Spezialisierung in einer Einrichtung abzuraten.

In jüngster Zeit haben die SIE festgestellt, dass jüngere Pflegebedürftige ebenso wie ältere SeniorInnen Pflegeplätze im Quartier bevorzugen. Jüngere Pflegebedürftige leben bereits in den SIE.

- 15. Zur Überversorgung mit Heimplätzen ,welche prognostiziert wurde. Inwieweit schätzt die SIE, ob sich durch den vermehrten Zuzug von Menschen nach Lübeck, die Prognose noch halten lässt ?**

Nach eigener Einschätzung kann diese Prognose in der jetzigen Form nicht bestätigt werden. Das statistische Bundesamt weist im aktuellen Bericht einen künftig starken Anstieg von stationären Pflegeplätzen aus. Trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers wird der Bedarf an stationärer Pflege besonders für demente und schwerstkranke Pflegebedürftige weiter ansteigen.

Ob sich hierbei auch Zuzüge aus den umgebenden Gemeinden und Bundesländern bemerkbar machen wird, ist denkbar, erscheint aber nicht gesichert. Zurzeit beziffern wir den Zuzug aus den Randgemeinden mit rund 6% und darüber hinaus liegende Gemeinden mit zusätzlichen 5%.

Aufgrund der drohenden Unterversorgung mit Ärzten im ländlichen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass verstärkt ältere BürgerInnen in die Stadt ziehen werden. Somit ist fraglich, ob die Prognose Bestand haben wird.

Fraktion DIE LINKE • Rathaushof/Rathaus • 23539 Lübeck

Sondersitzung des Ausschusses für Soziales zum Thema:

"Zukunftssicherung der Städtischen SeniorInneneinrichtungen"

Zu Hd. Herrn Senator Schindler

- Fraktion Die Linke,
Rathaushof/Rathaus
23539 Lübeck
- Telefon: (045 1) 122-2372
- Fax: (045 1) 122-2377
- Mail: die-linke@luebeck.de
- www: die-linke-fraktion-luebeck.de

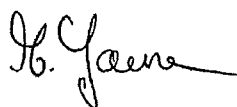
▪ Datum: 02.06.15

Sehr geehrter Herr Senator Schindler,

ich bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es konstruktive Zukunftskonzepte?
2. Wie ist es um die Arbeitsplatzsicherung bestellt?
3. Wie möchte die Hansestadt Lübeck die kommunale Daseinsvorsorge erfüllen, wenn ein Teil der Heime geschlossen würde?
4. Welche wirtschaftliche Verbesserung verspricht man sich für die SIE bei Schließung von Einrichtungen?
5. Was genau soll der Effekt der Überführung/ Verschmelzung bringen?
6. Welche Vorteile hat die Hansestadt von einer Überführung in eine Stiftungs GmbH?
7. Wie soll bei Absenkung der Entgelte dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden?
8. Sind nach Gründung der GmbH Teilbetriebsstilllegungen angedacht?
9. Gibt es bereits eine Meinung von der Stiftungsverwaltung/ Hr. Krabbenhöft?
10. Wie würde die Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums/Vorstand aussehen? Wer sind die Entscheidungsträger?
11. Wurde jemals bei der Possehlstiftung wegen der SIE angefragt?

Vielen Dank,



Antje Jansen

Mitglied des Sozialausschusses

Antworten auf DIE LINKE-Fragen zum SIE-Themenkomplex:

1. Gibt es konstruktive Zukunftskonzepte?

Siehe hierzu aktuelle Vorlage VO2015/02562 und VO 2015/02632
Weitere Zukunftskonzepte können nach Abschluss noch laufender Prüfungen und den daraus resultierenden Beschlüssen der Gremien entwickelt werden.

2. Wie ist es um die Arbeitsplatzsicherung bestellt?

Für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des TVöD ergibt sich aus § 36 Buchst. b) TVöD, dass der TV Rationalisierung neben dem TVöD zur Anwendung kommt. In § 1 Abs. 3 stellen die Tarifvertragsparteien allerdings klar, dass der Tarifvertrag bei einem Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB keine Anwendung finden soll. Es bestehe kein Anlass für die Anwendung des Tarifvertrags, da die Arbeitnehmer über § 613a BGB ausreichend geschützt sind.

3. Wie möchte die Hansestadt Lübeck die kommunale Daseinsvorsorge erfüllen, wenn ein Teil der Heime geschlossen würde?

Der Begriff der Daseinsvorsorge ist kein ursprünglich rechtlicher Begriff, sondern ein aus der Sozialwissenschaft stammender. Gemeint ist, dass der Staat aus Gemeinwohlinteressen heraus in bestimmten Lebensbereichen – traditionell etwa bei Strom-, Gas-, Wasserversorgung, dem öffentlichen Personennahverkehr, dem Krankenhauswesen und auch der Altenhilfe – unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel tätig sein will. Ihre Grenze findet die staatliche Tätigkeit grundsätzlich dort, wo der Markt die Versorgung der Bevölkerung sicherstellt, sodass kein Bedarf für staatliches Eingreifen besteht. Daraus ergibt sich, dass die Bedeutung des Begriffs der Daseinsvorsorge über die Jahrzehnte nicht unverändert feststeht. So mag man beispielsweise heute das verhältnismäßig neue Geschäftsfeld der Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandnetzanschlüssen der Daseinsvorsorge zurechnen, andere Bereiche, in denen sich in jüngerer Zeit eine Versorgung der Bevölkerung durch den Markt herausgebildet hat, aber herausnehmen wollen.

Eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich der stationären Altenpflege ist üblich und grundsätzlich zulässig. In diesem Bereich ist es jedoch zu erheblichen Veränderungen in der Versorgungsstruktur gekommen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeplätzen wird ganz überwiegend durch private und karitative Träger sichergestellt, während kommunale Träger eine eher vernachlässigbare Marktstellung haben. „Bundesweit gab es im Dezember 2013 rund 13 000 nach SGB XI zugelassene voll- bzw. teilstationäre Pflegeheime. Die Mehrzahl der Heime (54 % bzw. 7 100) befand sich in freigemeinnütziger Trägerschaft (z. B. DIAKONIE oder CARITAS); der Anteil der Privaten betrug 41 % – er liegt somit niedriger als im ambulanten Bereich. Öffentliche Träger haben, wie im ambulanten Bereich, den geringsten Anteil (5 %).“ (Quelle: Pflegestatistik 2013 des Statistischen Bundesamtes, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschland/ergebnisse5224001139004.pdf?__blob=publicationFile>).

Im Lübecker Stadtgebiet liegt der Anteil der SIE am Pflegeplatzangebot derzeit höher als im Bundes- und auch Landesdurchschnitt; gleichwohl gibt es in Lübeck einen funktionierenden Markt, der eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet und einen denkbaren Abbau kommunal getragener Plätze bedarfsgerecht kompensieren würde.

4. Welche wirtschaftliche Verbesserung verspricht man sich für die SIE bei Schließung von Einrichtungen?

Überlegungen, die Erlöse bei den SIE zu erhöhen, wurden intensiv betrieben. Vorliegende Gutachten belegen, dass das obere Niveau der Entgelte für Kunden bereits erreicht ist. Da die durchschnittliche Auslastung der SIE mehr als befriedigend ist, ist eine nennenswerte Steigerung nur noch in der unterbelegten Einrichtung Am Behnckenhof möglich. In der aktuellen Vorlage der Verwaltung wird darauf Bezug genommen.

Versuche, die Kosten bei den SIE zu reduzieren, wurden geprüft und auch realisiert. Durchaus erzielte Erfolge im Einzelfall wurden allerdings durch die betriebliche Entwicklung insgesamt überlagert.

Nunmehr geht es um deutlichere Eingriffe in die Kostenstruktur, u. a. durch die abgestufte Schließung von zwei Einrichtungen. An wirtschaftlicher Verbesserung werden die höhere Auslastung in den anderen Einrichtungen erwartet, sinkende Belastungen durch Miete und Personalkosten sowie Energieeinsatz und insgesamt eine Reduzierung des Defizits der SIE und damit der Verlustzuweisung der Hansestadt Lübeck.

5. Was genau soll der Effekt der Überführung/ Verschmelzung bringen?

Die Bürgerschaft hat am 26.06.2014 die hauptamtliche Verwaltung beauftragt, eine „Überführung/Verschmelzung der Städtischen Senioreneinrichtung (SIE) mit Stiftungen der Altenhilfe der Hansestadt Lübeck (z.B. Stiftung Lübecker Wohnstifte, Stiftung Heiligen-Geist-Hospital u. a.)“ zu prüfen. Gemäß dem Beschlusswortlaut lautet das Ziel der Prüfung, „Gebäude und Betrieb organisatorisch als eine Einheit zu bündeln und mögliche Synergien zu heben“ (VO/2014/01715). In diesem Sinne arbeitet die Verwaltung den Prüfauftrag auch ab und hat darüber einen Zwischenbericht erstattet (VO/2015/02562). Berichtet wurde, dass eine Verschmelzung mit einer Stiftung selbst rechtlich nicht möglich ist, ggf. aber die Überführung des Betriebs in eine GmbH im Eigentum der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital.

Für eine GmbH-Lösung spricht grundsätzlich die Flexibilität der privatrechtlichen Organisationsform mit der Möglichkeit, in flachen Hierarchien schnellere Entscheidungen zu treffen als in öffentlich-rechtlicher Verwaltungsorganisation. Bei einer Stiftungs-Betreiber-GmbH käme hinzu, dass die das Mieter-Vermieter-Verhältnis zwar nicht aufgehoben würde, zumindest für die Stiftungsstandorte aber die Verantwortung für Mieter (GmbH) und Vermieter (Stiftung selbst) in der Person der Stiftung zusammenfielen.

6. Welche Vorteile hat die Hansestadt von einer Überführung in eine Stiftungs GmbH?

Zu den grundsätzlichen Überlegungen, die aus dem Prüfauftrag der Bürgerschaft abgeleitet wurden, s. Antwort zu Frage 5.

Ob ein Stiftungs-GmbH-Modell überhaupt tragfähig ist und welche Vor- und Nachteile sich im Einzelnen ergeben, kann erst berichtet werden, wenn die rechtlichen Prüfungen abgeschlossen sind. Insoweit wird auf den angekündigten Abschlussbericht verwiesen.

7. Wie soll bei Absenkung der Entgelte dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden?

Es ist nicht ersichtlich, wie eine Absenkung der Entgelte dem Fachkräftemangel entgegenwirken soll. Daher wurde eine Absenkung der Entgelte, soweit Gehälter gemeint sind, auch nicht vorgeschlagen.

8. Sind nach Gründung der GmbH Teilbetriebsstillegungen angedacht?

Die Frage, welche Standorte fortgeführt werden sollten, ist unabhängig von der Prüfung alternativer Rechtsformen. Verwiesen wird insoweit auf die bereits den Gremien vorliegende VO/2015/02632 „Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE“ des FB 2, in der – in der bestehenden Rechtsform – die Schließung zweier Standorte nach Auslaufen des jeweiligen Mietvertrags zum Beschluss vorgeschlagen werden.

9. Gibt es bereits eine Meinung von der Stiftungsverwaltung/ Hr. Krabbenhöft?

Generell werden Antworten der Verwaltung auf Anfragen der Politik aus einer abgestimmten Verwaltungsmeinung entwickelt. Dementsprechend stellt der folgende Text nicht die Einzelmeinung eines Mitarbeiters dar:

Die Stiftungsverwaltung sieht drei zu lösende Problemkreise, nämlich

- a) die „schlechte“ bauliche Situation der Pflegeheime und Altenwohnungen
- b) die jährlichen und mittelfristig zu erwartenden Verluste der SIE sowie
- c) die Wahl einer Organisationsform des Trägers.

Die Stiftungsverwaltung ist der Überzeugung, dass die Festlegung auf eine bestimmte Organisationsform erst dann entschieden werden kann, wenn Konzepte zu den Themenkomplexen a) und b) vorliegen, d.h. erst wenn ein zukunftsfähiges Betriebskonzept vorliegt, kann nach der passenden Organisationsform gesucht werden.

Zu a)

Fast alle in Rede stehenden Heime und Altenwohnungen wurden in den 60iger Jahren des letzten Jahrhunderts erbaut. Die Heime erfuhren in den 90iger Jahren im Zuge ihrer Umwandlung zu Pflegeheimen Renovierungen, die teilweise durch Zuschüsse des Landes SH und erneut aufgenommene Darlehen finanziert wurden.

Die vier Heime Schönböckener Str., Elswigstraße, Dreifelderweg und Prassekstraße und in Teilen auch Dornbreite befinden sich gegenwärtig in baulicher und energetischer Hinsicht in einem Zustand, der eine Weitervermietung über das derzeit geltende Mietende 2019, 2020 hinaus nur bedingt zulassen dürfte. Zuvor bzw. mittelfristig sind erhebliche Modernisierungen und Sanierungen in den Heimen und Wohnungen erforderlich. Diese können von den Stiftungen VT und LW als Vermieter in keiner Weise finanziert werden. Die Stiftungen VT und LW stehen finanziell angesichts ihrer Verpflichtungen als Vermieter von Millionenobjekten an der Grenze zum Konkurs. Ihre finanziellen Spielräume für Investitionen, ggf. zusätzlicher Schuldendienst ohne Abwälzung auf die SIE sind äußerst begrenzt; als „freie Finanzspitze“ stehen den beiden Stiftungen z.Zt. jährlich jeweils nur Beträge zwischen 100.000 € bis 130.000 € zur Verfügung!

Die Ursachen für diese Situation der beiden Stiftungen liegen in haushaltswirtschaftlichen Überlegungen der Stadt bei Errichtung der Häuser in den 60iger Jahren und gewählten Mietbemessungskriterien der abgeschlossenen Mietverträge zwischen Stadt und Stiftungen. Alle 5 Heimbauten der Stiftungen VT und LW wurden zu 100 % fremdfinanziert; die Grundstücke wurden von der Stadt als Erbbaurechte zur Verfügung gestellt (Ausnahme Schönböckener Str. 55). Mit der Einbindung der Stiftungen als Eigentümer von Heimen umging die Hansestadt Lübeck eigene Kreditaufnahmen. Des Weiteren empfahl die Stadt als Mietbemessungskriterien, dass sämtliche Belastungen, die den Stiftungen mit Vermietung der Häuser entstehen, an die Stadt als Miete aufgegeben werden können. Mit dieser Konstruktion einer „Ausgabenmiete“ (tatsächliche Zinsbelastungen, Tilgungen, Betriebskosten, Versicherung, Hausabgaben etc.) anstelle einer Kostenmiete war und ist es den Stiftungen nicht möglich, Abschreibungen geltend zu machen und Entschuldungsgewinne zu erzielen. Gelder für notwendige Ersatz- und Neuinvestitionen fehlen. Das damalige Rechtsgeschäft wurde nach Beteiligung des Formalvorstandes geschlossen und unterlag auch damals der Prüfung der Stiftungsaufsicht. Diese Mietbemessungskonstruktion erklärt auch, warum entgegen mancher vorgetragener Auffassung die Mieten der stiftungseigenen Häuser im Vergleich zu privaten Trägern niedriger sind (s. Gutachten BDO).

Da die Stiftungen finanziell nicht in der Lage sind, ausreichend Mittel für Investitionen zur Verfügung zu stellen, ist eine Zukunftssicherung nur über Kreditaufnahmen (Sicherheiten?), maßgebliche Beteiligungen Dritter (HL) oder Schließung von Einrichtungen denkbar.

Zu b)

Zu der Höhe und Notwendigkeit der jährlichen Verluste der SIE und ihrer innerbetrieblichen Situation kann die Stiftungsverwaltung keine fundierte Stellungnahme abgeben.

Zu c)

Wie bereits eingangs erwähnt, sollte die Frage nach einer „strategischen Neuausrichtung“ der SIE mit Wahl einer möglichen anderen Rechtsform als der des Regiebetriebes u. E. eher am Ende sämtlicher Überlegungen zur Rettung der kommunalen Pflegeheime stehen.

Der aktuell vorliegende Zwischenbericht VO/2015/02562 verdeutlicht, dass noch nicht alle Prüfungsprozesse abgeschlossen sind.

Das in der Vergangenheit gewählte Konstrukt beim Betreiben von Häusern für die Altenpflege ist dabei mit seinen Leistungsbeziehungen zu betrachten.

Stiftungen agieren als Vermieter von Gebäuden und sind teilweise auch Eigentümer von Grund und Boden. Teilweise auch nur Erbbaurechtsnehmer der Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck mietet über die SIE als Sondervermögen die Immobilien. Da die HL als Verwalterin der Stiftungen, als Vermieterin, als Erbbaurechts-Ausgeberin der Grundstücke und als Betreiberin der SIE sowie als eigenständige Gebietskörperschaft aus den verschiedenen Blickwinkeln jeweils widerstreitende Ziele verfolgt, ist der resultierende Zielkonflikt aufzulösen.

10. Wie würde die Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums/Vorstand aussehen? Wer sind die Entscheidungsträger?

Bei einer Eigengesellschaft (100 % Hansestadt Lübeck) entscheidet die Bürgerschaft, ob ein Aufsichtsrat eingerichtet wird, und sie hätte das Recht, dessen Mitglieder zu bestimmen. Für die Eigengesellschaft würden die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und die Selbstbindung der Hansestadt Lübeck durch den Lübecker Public Corporate Governance Kodex gelten; ein Aufsichtsrat sollte demnach grundsätzlich gebildet werden.

Bei einer GmbH im Eigentum der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wäre zu berücksichtigen, inwieweit die Vorschriften der GO aufgrund dessen, dass es sich bei der Stiftung um eine des öffentlichen Rechts handelt, und aufgrund von Regelungen der Stiftungssatzung ebenfalls gelten. Diese Frage ist Gegenstand der laufenden rechtlichen Prüfungen. Im Übrigen wären für die Besetzung eines Aufsichtsrates die nach der Stiftungssatzung zuständigen Gremien zuständig – grundsätzlich also der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als von der Satzung bestimmter Vertreter der Stiftung.

11. Wurde jemals bei der Possehlstiftung wegen der SIE angefragt?

Bekannt ist, dass die Possehl-Stiftung keine laufenden Verluste auffängt. Aktuell ist kein förderfähiges Projekt ersichtlich, das die Verluste der SIE nachhaltig reduziert.

Fraktion Bürger für Lübeck Rathaus/Rathaushof 23539 Lübeck



Natalie Regier, bürgerliches Mitglied im Sozialausschuss
Volker Krause, stellv. Bürgerschaftsmitglied im Sozialausschuss

3. Juni 2015

Sanierungsprozess in den SIE

1. • Bei einem Trägerwechsel für die SIE: Hat es Gespräche mit der VBL (Zusatzversicherung für die Mitarbeiter der SIE) gegeben? Wird die Zusatzversicherung dann weiter gezahlt und wie hoch wäre die Ablösesumme dafür, wenn die VBL gekündigt wird? Wie sind dort die Vertragslaufzeiten?
2. • Bei einem Trägerwechsel für die SIE: Wird die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband bestehen bleiben oder muss sie auch gekündigt werden?
3. • Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es um einen Haustarifvertrag einzuführen?
4. • Sollte der Behnckenhof nicht zeitnah geschlossen werden, welche Kosten werden für Neuvermarktung und Marketing anfallen?
5. • Wie schnell kann der Behnckenhof für eine andere Nutzung, z. B. als Asylbewerberunterkunft, zur Verfügung stehen? Welche Baumaßnahmen wären erforderlich und Kosten in welcher Höhe entstehen dann?
6. • Wie viele kommunale Pflegeplätze gibt es in Schleswig-Holstein insgesamt? Wie viele davon in der Hansestadt Lübeck?
7. • Kosten in welcher Höhe entstünden für die Sanierung aller städtischen Senioreneinrichtungen?
8. • Muss die Hansestadt Lübeck die Kosten übernehmen? Wenn ja, wie soll das finanziert werden?
9. • Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind bei SIE beschäftigt? Wie viele davon weiblich, wie viele männlich?
10. • Wie viele Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - untergliedert nach weiblich und männlich - haben einen befristeten Arbeitsvertrag?



Fraktion Bürger für Lübeck
Rathaus / Rathaushof
23539 Lübeck
fraktion-bfl@luebeck.de
www.bfl-hl.de

Astrid Stadthaus-Panissé
Fraktionsgeschäftsführerin
Tel. 0451 - 122 23 60
0451 - 122 23 61
Fax. 0451 - 122 23 62

Bankverbindung:

Volksbank Lübeck
IBAN: DE32 2309 0142 0005 3678 24
BIC: GENODEF1HLU

11. • Wie viele Auszubildende haben die Einrichtungen, unterstaffelt in 1. Lehrjahr, 2. Lehrjahr und 3. Lehrjahr?
12. • Wie viele Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gehen bis Ende 2020 in den Ruhestand?
13. • In Lübeck ist künftig ein Überangebot an Pflegeplätzen zu erwarten. Sollten vier städtische Senioreneinrichtungen schließen, mit welchen personellen Auswirkungen ist zu rechnen? Bei

1. Schließung	Schönböckener Straße	zum 30.06. 2019
2. Schließung	Dreifelder Weg	zum 31.03. 2020
3. Schließung	Prassekstraße	zum 31.03. 2020
4. Schließung	Am Behnckenhof	zum 31.12. 2027



Antworten auf die BfL-Fragen zum SIE-Themenkomplex:

1. Bei einem Trägerwechsel für die SIE: Hat es Gespräche mit der VBL (Zusatzversicherung für die Mitarbeiter der SIE) gegeben? Wird die Zusatzversicherung dann weiter gezahlt und wie hoch wäre die Ablösesumme dafür, wenn die VBL gekündigt wird? Wie sind dort die Vertragslaufzeiten?

Im Jahr 2005 gab es Gespräche mit der VBL zu der Frage, wie sich eine Ausgründung der SIE in eine GmbH auswirken würde. Ergebnis war, dass abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausgründung (ggf. KAV-Mitgliedschaft der GmbH, ggf. VBL-Beitrittsvereinbarung) durchaus Möglichkeiten bestehen, wie die Hansestadt Lübeck ablösefrei bleiben kann. Sofern ein Konstrukt gewählt würde, bei dem die VBL-Mitgliedschaft nicht fortgeführt würde, wäre mit nicht unerheblichen Ablösezahlungen zu rechnen.

Da sich die Hansestadt Lübeck derzeit gemäß Bürgerschaftsbeschlusslage erst in einer Prüfungsphase befindet, ist noch keine Entscheidung über das künftige Verhältnis zur VBL getroffen. Es hat deshalb noch keine erneute Kontaktaufnahme zur VBL gegeben.

Sollte ein Rechtskonstrukt angestrebt werden, bei dem die VBL-Mitgliedschaft nicht fortgeführt wird, müsste die Ablösesumme in einem (kostenpflichtigen) versicherungsmathematischen Gutachten bestimmt werden. Nach eigenen Schätzungen der Hansestadt Lübeck kann von einer Ablöse in zweistelliger Millionenhöhe ausgegangen werden, weshalb solche Szenarien derzeit nicht verfolgt werden.

2. Bei einem Trägerwechsel für die SIE: Wird die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband bestehen bleiben oder muss sie auch gekündigt werden?

Die SIE sind derzeit rechtlich unselbständiger Teil der Hansestadt Lübeck; die Hansestadt Lübeck ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV). Eine neu gegründete Gesellschaft könnte sich ihrerseits grundsätzlich auch dem KAV anschließen; ob dies von Vorteil wäre, wird zu beurteilen sein, wenn die Prüfungen zu Rechtsform-Alternativen für die SIE abgeschlossen sind.

Ob sich aus der Stellung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital als Stiftung des öffentlichen Rechts ggf. zwingend eine KAV-Mitgliedschaft ergibt, ist Gegenstand der laufenden rechtlichen Prüfungen, über deren Ergebnis (wie im Zwischenbericht VO/2015/02562 angekündigt) nach der Sommerpause berichtet werden soll.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es um einen Haustarifvertrag einzuführen?

Soweit die Hansestadt Lübeck bzw. der optimierte Regiebetrieb SIE als Teil der Hansestadt Lübeck der Arbeitgeber für die Beschäftigten bleibt, besteht aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband die Verpflichtung, den TVöD-Kommunal anzuwenden. Solange der TVöD Anwendung findet, gibt es dann nur eine Möglichkeit eine Reduzierung der Tabellenentgelte für an- und ungelernte Tätigkeiten der Entgeltgruppen 1 -4 als landesbezirklichen Tarifvertrag auszuhandeln, wenn der Bereich von Outsourcing oder Privatisierung bedroht ist. Untergrenze ist die Spannweite der EG 1 (niedrigster Tabellenwert aktuell 1.670,94 Euro brutto pro Monat bei Vollzeit).

Falls die Trägerschaft auf einen anderen Arbeitgeber z.B. in der Rechtsform einer GmbH übergeht, gelten die Regelungen des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB mit der Folge, dass die Arbeitsverhältnisse der in dem betroffenen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer kraft Gesetzes auf den neuen Betriebsinhaber übergehen. Hinsichtlich der Fortgeltung der

bisherigen Arbeitsvertragsbedingungen gibt es verschiedene Alternativen und zu beachtenden Übergangsregelungen bei vor dem 01.01.2002 geschlossenen Verträgen. Die Auswirkungen sind jeweils individuell zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass bei vielen Fällen die Rechtsnormen des bisherigen Tarifvertrags in den Arbeitsvertrag transformiert werden, mit ihrem Status quo zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs auf den neuen Betriebsinhaber übergehen und einer 1-jährigen Veränderungssperre unterliegen.

Falls der neue Träger an einen mit derselben wie bisher zuständigen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag gebunden wäre, würden die Rechtsnormen des Tarifvertrags des neuen Trägers die bisherigen Tarifregelungen ablösen, selbst zu Ungunsten der Arbeitnehmer.

Fraglich ist, ob in dieser Variante eine Einigung für einen Haustarifvertrag mit ungünstigeren Arbeitsbedingungen erreicht werden könnte.

4. Sollte der Behnckenhof nicht zeitnah geschlossen werden, welche Kosten werden für Neuvermarktung und Marketing anfallen?

Vorschlag ist, den Behnckenhof nicht zeitnah zu schließen, sondern die Auslastung zu erhöhen. Die SIE rechnen mit jährlich ca. 25.000,-- € zusätzlichen Marketingkosten. Das hängt von den einzelnen Maßnahmen und den daraus resultierenden Aufwendungen ab.

5. Wie schnell kann der Behnckenhof für eine andere Nutzung, z. B. als Asylbewerberunterkunft, zur Verfügung stehen? Welche Baumaßnahmen wären erforderlich und Kosten in welcher Höhe entstehen dann?

Bei der Aufgabe zunächst eines Standortes würde es zu keinen betriebsbedingten Kündigungen kommen, da in allen acht SeniorInnenEinrichtungen genügend MitarbeiterInnen mit Zeitverträgen beschäftigt sind.

Eine Entscheidung über eine eventuelle Aufgabe einer Einrichtung sollte zeitlich gesehen mindestens ein Jahr vorher erfolgen, da nach § 74 SGB XI in Verbindung mit § 14 Wohn- und Betreuungsvertrages der Versorgungsvertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden kann.

Nach § 12 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes kann ein Unternehmer nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach § 12 Ziffer 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz der Unternehmer den Betrieb einstellt.

Nach § 13 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes ist der Träger der Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Somit müssen die SeniorInnenEinrichtungen auf Verlangen angemessene Umzugskosten übernehmen.

Unabhängig von dem Vorlauf der einjährigen Kündigungsfrist ist eine Entscheidung rechtzeitig notwendig, da ein vertretbarer und ordnungsgemäßer Ablauf zu gewährleisten ist, um insbesondere auch die BewohnerInnen, Angehörigen, BetreuerInnen und das Personal entsprechend zu informieren.

In diesem Zusammenhang müssen zahlreiche Informationsveranstaltungen für BewohnerInnen, Angehörige, BetreuerInnen stattfinden, ebenso sind MitarbeiterInnen durch Personalversammlungen zu informieren.

Der Personalrat ist entsprechend einzubinden. Eine rechtzeitige Entscheidung muss auch deshalb vorliegen, da von Seiten der SIE ggf. mit anderen Trägern Gespräche zur anderweitigen Unterbringung geführt werden müssen.

Des Weiteren müssen Gespräche mit dem Personalrat der SIE über die Umsetzung

einzelner MitarbeiterInnen an die übrigen 7 SIE im Rahmen des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein geführt werden. Auch dieses Verfahren wird einen längeren Zeitraum beanspruchen.

Die Komplettnutzung des Gebäudes mit Unterbringungsmöglichkeiten für ca. 180 Personen mit Gemeinschaftsküchen wird seitens des Bereiches Soziale Sicherung als problematisch betrachtet. Diese Form der Unterbringung entspricht in dieser Größenordnung und der Gebäudestruktur nicht unserem bisher erfolgreich umgesetzten Unterbringungskonzept, kleinere Einheiten auf das gesamte Stadtgebiet zu verteilen.

Das Unter- und das Erdgeschoss sowie Teile der Etageninnenbereiche wären bei der Unterbringung von Asylsuchenden nicht nutzbar und würden nicht refinanzierbare Kosten darstellen. Hinzu kommt, dass die zu erwartend hohen Miet- und Nebenkosten nicht über das Land refinanzierbar wären. Nicht abschätzbar wären bei der Umnutzung des Gebäudes auch die Investitionskosten für die Herrichtung, den vorbeugenden Brandschutz und für die baurechtlichen Vorgaben.

6. Wie viele kommunale Pflegeplätze gibt es in Schleswig-Holstein insgesamt? Wie viele davon in der Hansestadt Lübeck?

In S-H rd. 1817 Plätze = 24 Einrichtungen (davon die SIE mit 675 Plätzen in Lübeck)

7. Kosten in welcher Höhe entstünden für die Sanierung aller städtischen Senioreneinrichtungen?

Für die Sanierung aller in Stiftungshand befindlichen Heime müssten ca. 6,4 Mio. € finanziert werden. Für die den Heimen angeschlossenen Altenwohnungen, die den Heimen räumlich zugeordnet sind und als „Vorstufe“ einer Pflege dienen, müssten ca. 11,7 Mio. € verausgabt werden (s. Antwort zu Frage 4 SPD-Fraktion).

Diese gutachterliche Kostenermittlung ist vor Durchführung von Maßnahmen durch genaue Kostenberechnungen zu präzisieren.

Wie das Beispiel SIE Schönböckener Straße zeigt, kommt es dabei zu Abweichungen:

Sanierung energetisch	1,190 Mio. EUR
Brandschutz	1,040 Mio. EUR
Trinkwasser, Elektro	0,584 Mio. EUR

Die Gesamtsumme von 2,814 Mio. EUR liegt über der Schätzung aus 2014 mit 2,506 Mio. EUR.

8. Muss die Hansestadt Lübeck die Kosten übernehmen? Wenn ja, wie soll das finanziert werden?

Wie bereits unter der Antwort der Stiftungsverwaltung zu Frage 9 der Fraktion DIE LINKE ausgeführt, wurden in den 60iger Jahren die Stiftungen VT und LW über die 100%ige Fremdfinanzierung der Neubauten als „Stellvertreter“ benutzt; die Stadt hätte die Schaffung dieser Einrichtungen zu gleichen lfd. Kosten auch selbst vornehmen können. Zusätzlich hat sich die Stadt über die abgeschlossenen Mietverträge auf der Grundlage von „Ausgabenmieten“ eigene Liquiditätsvorteile verschafft, die auf längere Sicht jedoch Investitionsmöglichkeiten der Stiftung verhinderten. Die Stiftungen können aufgrund ihrer

schlechten finanziellen Situation nicht den aufgelaufenen Investitionsstau mit eigenen Mitteln begegnen.

Bei der Umsetzung von unumgänglichen Maßnahmen müssen die Kosten zunächst vom Vermieter getragen werden. Diese werden dann im Rahmen der Kostenmietverträge auf den Mieter (SIE) umgelegt.

9. Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind bei SIE beschäftigt? Wie viele davon weiblich, wie viele männlich?

586 mit Auszubildenden
502 weibliche MA
84 männliche MA

10. Wie viele Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen - untergliedert nach weiblich und männlich - haben einen befristeten Arbeitsvertrag?

84 weibliche MA und 10 männliche MA = 94 MA;
davon 22 Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI (20 weiblich, 2 männlich). Diese MA sind an Vergütungsvereinbarungen gekoppelt.

11. Wie viele Auszubildende haben die Einrichtungen, unterstaffelt in 1. Lehrjahr, 2. Lehrjahr und 3. Lehrjahr?

1. Lehrjahr = 10
2. Lehrjahr = 13
3. Lehrjahr = 16
= 39 Azubi (35 weiblich, 4 männlich)

12. Wie viele Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gehen bis Ende 2020 in den Ruhestand?

Voraussichtlich 24 MA (Regelrenteneintrittsalter)

13. In Lübeck ist künftig ein Überangebot an Pflegeplätzen zu erwarten. Sollten vier städtische Senioreneinrichtungen schließen, mit welchen personellen Auswirkungen ist zu rechnen? Bei

1.	Schließung	Schönböckener Straße	zum 30.06.2019
2.	Schließung	Dreifelder Weg	zum 31.03.2020
3.	Schließung	Prassekstraße	zum 31.03.2020
4.	Schließung	Am Behnckenhof	zum 31.12.2027

Zu 1.

MitarbeiterInnen mit festen AV werden in andere SIE umgesetzt. Befristete MA eventuell in andere SIE umgesetzt. Zeitverträge laufen aus. Eigene Kündigungen durch MA.

Zu 2. – 4.

MA werden eventuell umgesetzt. Zeitverträge laufen aus. Betriebsbedingte Kündigungen, weitere Kündigungen durch MA. Betroffen wären auch VerwaltungsmitarbeiterInnen, die dann in der Kernverwaltung umgesetzt werden müssten.

**CDU**BÜRGERSCHAFTSFRAKTION
HANSESTADT LÜBECK

23539 Lübeck
Rathaus
Telefon (0451) 122-1061
Telefax (0451) 122-1092
info@cdu-fraktion-luebeck.de
www.cdu-fraktion-luebeck.de

Anfrage

LÜBECK, 10.08.15

Fragen der CDU Fraktion zur SIE

1. Wie viel befristete Arbeitsverträge gibt es derzeit bei der SIE und wann laufen diese aus (Aufstellung nach Jahren ist ausreichend)?
2. Wie ist die Altersstruktur der bei der SIE Beschäftigten und in welchen Jahren ist mit welchen planmäßigen Abgängen zu rechnen?
3. Auf welche Tätigkeitsfelder beziehen sich diese Abgänge?
4. Der Gutachter empfiehlt den Abbau von Ausbildungskapazität. In welchen Tätigkeitsfeldern ist es erforderlich, damit der Personalkörper nicht überaltert, in den nächsten Jahren Ausbildungsplätze für Nachwuchskräfte anzubieten?
5. Wie hoch ist der derzeitige Investitionsstau bei der SIE (grobe Schätzung reicht)?
6. In welchem Zeitraum kann dieser behoben werden?
7. Wer kann die hierfür benötigten Mittel zur Verfügung stellen?
8. Sollten einzelne Standorte aufgegeben und die Liegenschaften verkauft werden, mit welchem Mitteln könnten die jeweiligen Stiftungen p.a. die verbliebenen Einrichtungen unterstützen?
9. Welche Kosten würden entstehen wenn die SIE ihre Rechtsform ändern?
10. Würde ein reiner Wechsel der Rechtsform zu langfristigen und substanziellen Einsparungen führen?
11. Gibt es Erkenntnisse über Pflegenotstände in Kommunen die keine eigenen Senioreneinrichtungen betreiben?
12. Welche negativen Auswirkungen hätte es für Lübeck wenn die SIE nur noch
 - a) sechs Einrichtungen,
 - b) vier Einrichtungenbetreiben würde?
13. Könnte es Probleme mit dem EU-Beihilferecht geben, wenn die SIE dauerhaft von der Hansestadt Lübeck subventioniert wird?

Henning Stabe
CDU-Bürgerschaftsfraktion

Antworten auf die CDU-Fragen zum SIE-Themenkomplex:

1. Wie viel befristete Arbeitsverträge gibt es derzeit bei der SIE und wann laufen diese aus (Aufstellung nach Jahren ist ausreichend)?

84 weibliche MA und 10 männliche MA = 94 MA;
davon 22 Betreuungskräfte nach § 87 b SGB XI (20 weiblich, 2 männlich). Diese MA sind an Vergütungsvereinbarungen gekoppelt.
Alle Verträge laufen bis zum Jahre 2016 mit Ausnahme eines Vertrages im Küchenbereich -31.03.2019 (freigestelltes Personalratsmitglied)

2. Wie ist die Altersstruktur der bei der SIE Beschäftigten und in welchen Jahren ist mit welchen planmäßigen Abgängen zu rechnen?

Siehe Anlage, Seite 4 – Säulendiagramm Renteneintritt SIE

3. Auf welche Tätigkeitsfelder beziehen sich diese Abgänge?

Auf die Pflege, Haus- und Küchenbereich sowie Verwaltung.

4. Der Gutachter empfiehlt den Abbau von Ausbildungskapazität. In welchen Tätigkeitsfeldern ist es erforderlich, damit der Personalkörper nicht überaltert, in den nächsten Jahren Ausbildungsplätze für Nachwuchskräfte anzubieten?

In der Pflege sollten weiterhin Ausbildungsplätze angeboten werden. Bei unbesetzten Fachkräftestellen können sich sonst zwangsläufig Schwierigkeiten mit den Pflegekassen und der Heimaufsicht ergeben, da diese die Fachkraftquote regelmäßig überprüfen.

5. Wie hoch ist der derzeitige Investitionsstau bei der SIE (grobe Schätzung reicht)?

Siehe Antwort zu Frage 4 der SPD-Fraktion.

6. In welchem Zeitraum kann dieser behoben werden?

Die Stiftungsverwaltung würde sich im Falle eines Abbaues des Investitionsstaus mit dem bauleitenden Bereich GMHL abstimmen und entsprechend einer auszuarbeitenden Auflistung Prioritäten setzen. Dabei würden Investitionen und Instandsetzungen, die Gefährdungen der Gesundheit (Brandschutz und Erneuerung von Wasserverteilungsnetzen) abbauen, vorrangig umgesetzt. Die Stiftungsverwaltung geht nach Erfahrungen davon aus, dass diese Arbeiten nach 3 Jahren ab Beschlussfassung der Haushalte abgeschlossen sein dürften.
Voraussetzung ist allerdings, dass

1. die Mietverträge um mindestens weitere 10 Jahre ab 2019/2020 zwischen Stadt und Stiftungen verlängert werden, da die Stiftungen nachvollziehbar keine Investitionsruinen schaffen möchten,
2. die Stiftungen aufgrund ihrer schlechten finanzwirtschaftlichen Situation von dritter Seite (beispielsweise HL) unterstützt werden bzw. Darlehen aufnehmen, deren Kapitaldienst über höhere Mieten von den SIE getragen werden.

7. Wer kann die hierfür benötigten Mittel zur Verfügung stellen?

Wie unter Antwort 9 zu Fragen der Fraktion DIE LINKE ausgeführt, erwirtschaften die Stiftungen VT (4 Heime) und die Stiftung LW (1 Heim) jeweils jährlich ca. 100.000 € bis 130.000 €.

Diese Mittel reichen bei weitem nicht aus, einen zusätzlichen Schuldendienst über erforderlich werdende Instandsetzungsarbeiten hinaus zu finanzieren.

Mittel für Investitionen können aus Sicht der Stiftungsverwaltung nur über aufzunehmende Darlehen unter Belastung des Erbbaurechtes und Schuldendienstterstattung über die Miete und/oder städtische Beteiligung bereitgestellt werden.

8. Sollten einzelne Standorte aufgegeben und die Liegenschaften verkauft werden, mit welchem Mitteln könnten die jeweiligen Stiftungen p.a. die verbliebenen Einrichtungen unterstützen?

Sämtliche Grundstücke, die die Stiftung VT als Heime vorhält, stehen auf städtischem Grund, d.h. sie wurden als Erbbaurecht an die Stiftung VT für 99 Jahre bis 2076 vergeben. Die Stiftung VT würde bei einem Verkauf ggf. nur den Verkehrswert der aufstehenden Gebäude Erlösen; bei einem Verkauf der Grundstücke durch die Stadt wären Veräußerungserlöse jeweils in Millionenhöhe denkbar. Eine Förderung verbleibender Einrichtungen durch die Stiftung VT scheidet demnach weitgehend aus. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass nach Stiftungsrecht Vermögenserlöse in keinem Fall zur Förderung von Projekten verausgabt werden dürfen, sondern nur deren Erträge!

Anders ist die Situation bei der Stiftung LW. Sie ist Eigentümerin des Heimgrundstücks Schönböckener Str. 55 mit einem Wert von gegenwärtig ca. 2 Mio. € (Richtwertkarte Gutachterausschuss 150 €/qm). Das Altenwohnungsgrundstück Schönböckener Str. 55 a ist ein Erbbaurecht der Stadt.

Bei einem Verkauf des stiftungseigenen Grundstückes könnten die Erträge (Zinsen) nach einer entsprechenden Satzungsänderung anderen Einrichtungen als Förderung zufließen.

Im Übrigen wird auf die Antwort Frage 4d) der SPD-Fraktion verwiesen.

9. Welche Kosten würden entstehen wenn die SIE ihre Rechtsform ändern?

Unmittelbar einem Rechtsformwechsel zuzuordnen wären verhältnismäßig geringe einmalige Kosten, bei einer GmbH-Gründung etwa die Kosten der Eintragung der Gesellschaft.

Im Übrigen lässt sich die Frage nicht ohne Ansehen der konkreten Ausgestaltung einer organisatorischen Neuausrichtung beantworten, da die Kosten einer Transaktion wesentlich von ihrer Komplexität abhängen.

10. Würde ein reiner Wechsel der Rechtsform zu langfristigen und substanziellen Einsparungen führen?

Ein bloßer Wechsel der Rechtsform vom Regiebetrieb zu (etwa) einer GmbH würde für sich genommen, d. h. bei ansonsten gleichbleibenden Umständen, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht um einen im Voraus konkret bezifferbaren Betrag verbessern. Als grundsätzlicher Vorteil einer GmbH anerkannt ist die Flexibilität der privatrechtlichen Organisationsform, die es ermöglicht, in flachen Hierarchien schnellere Entscheidungen zu treffen als in öffentlich-rechtlicher Verwaltungsorganisation.

Wird diese Flexibilität zur Optimierung von Betriebsabläufen genutzt, kann das Kosten sparen, sicherlich aber nicht in einem im Sinne der Fragestellung substantiellen Verhältnis zur Ergebnissituation der SIE. Möglichen rechtsformbedingten Kosteneinsparungen stehen mögliche rechtsformbedingte Mehrkosten gegenüber (GmbH-spezifische Verwaltungskosten, ggf. steuerliche Mehrkosten).

11. Gibt es Erkenntnisse über Pflegenotstände in Kommunen die keine eigenen Senioreneinrichtungen betreiben?

Aktuelle Erkenntnisse sind nicht bekannt, der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) sowie Pflegeexperten u.a. weisen darauf hin, dass Deutschland auf einen Pflegenotstand zusteuert. Die Attraktivität der Pflegeberufe muss gesteigert werden, damit dauerhaft genügend Pflege- und Betreuungskräfte für eine bedarfsgerechte Pflege in Deutschland zur Verfügung stehen.

12. Welche negativen Auswirkungen hätte es für Lübeck wenn die SIE nur noch
a) sechs Einrichtungen,
b) vier Einrichtungen
betreiben würde?

Unabhängig davon, ob noch vier oder sechs Einrichtungen betrieben werden, die Folgen wären, dass es in Lübeck weniger hochqualifizierte Pflegekräfte in kommunaler Anstellung geben würde sowie weniger qualitativ hochwertige vollstationäre Pflegeplätze/ -einrichtungen. Mit Blick auf den Entwurf des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) werden sich mittelfristig private Träger aus dem Pflegemarkt zurückziehen und insbesondere mit Blick auf den demokratischen Wandel würde sich die Versorgung von pflegebedürftigen BürgerInnen in Lübeck verschärfen.

13. Könnte es Probleme mit dem EU-Beihilferecht geben, wenn die SIE dauerhaft von der Hansestadt Lübeck subventioniert wird?

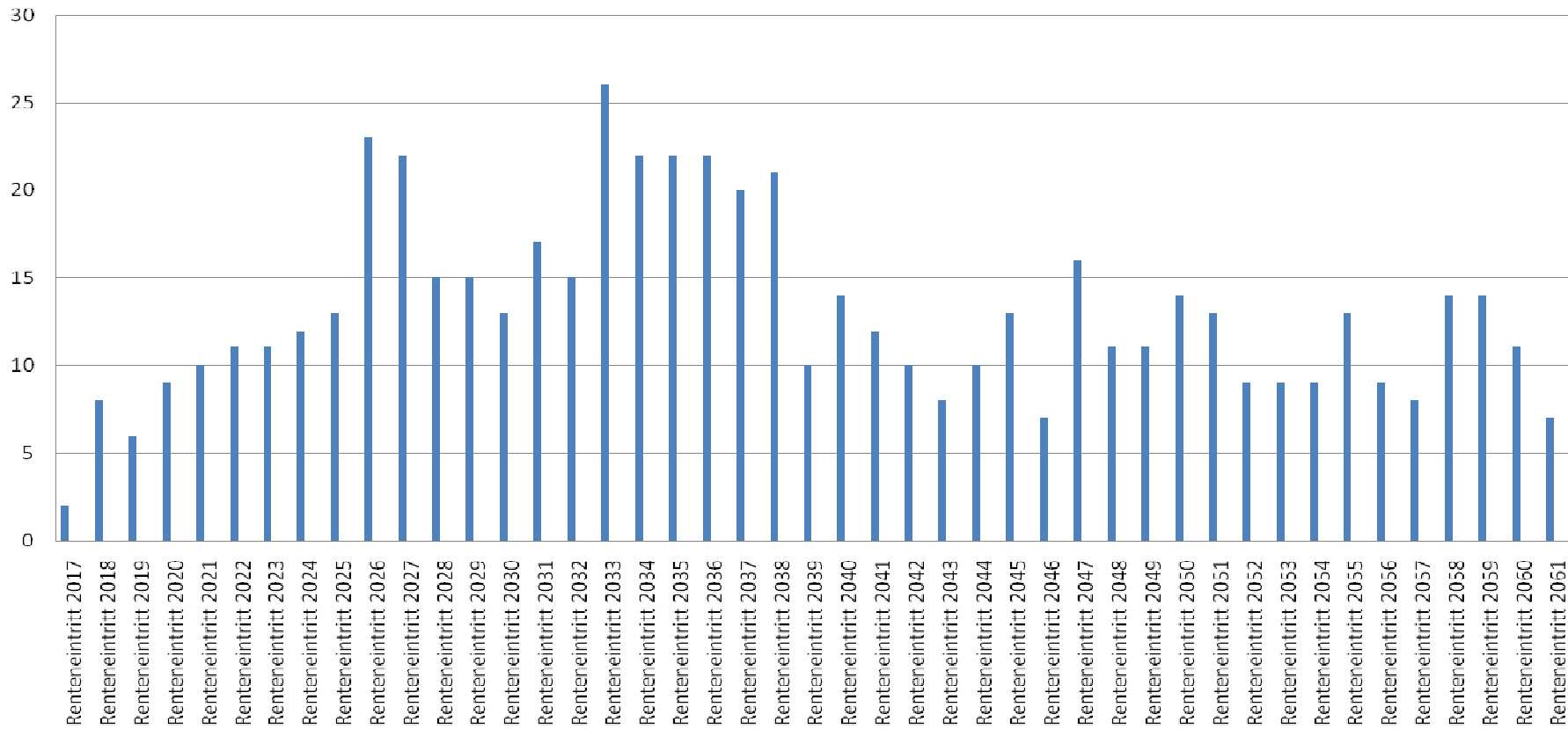
Aufgrund von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen (also etwa Verlustausgleichszahlungen) aus staatlichen Mitteln, mit denen bestimmte Unternehmen begünstigt werden, grundsätzlich verboten, wenn sie den grenzüberschreitenden Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Das Beihilfeverbot gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Ausnahmen können bei der EU-Kommission angemeldet werden (Notifizierung), und für bestimmte, insoweit privilegierte Bereiche (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) sind Beihilfen von der Notifizierung freigestellt.

Die Leistungen des Betriebs der SIE sind dem Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege zuzuordnen. Insoweit erscheinen beihilferechtliche Fragen grundsätzlich lösbar.

Das bedeutet aber nicht, dass es beihilferechtlich ohne Weiteres problemlos wäre, ein Alten-/Pflegeheim-Unternehmen dauerhaft mit städtischen Haushaltsmitteln zu bezuschussen. Eine beihilferechtliche Absicherung wäre nach Maßgabe der künftigen Organisationsform (z. B. GmbH) und Finanzierungsstruktur auszugestalten und – je nach gewähltem Konstrukt – mit unterschiedlichen Problemstellungen verbunden. Diesbezügliche Prüfungen sind Teil der laufenden Bearbeitung des Bürgerschafts-Prüfauftrags vom 26.06.2014.

Renteneintritt SIE Stand 29.05.15





Hansestadt Lübeck; 23566 Lübeck, Bereich 2.502

Fachbereichsleitung
Herr Senator Schindler

**Der Bürgermeister
Fachbereich
Wirtschaft und Soziales**

Bereich: SeniorInnenEinrichtungen
Personalvertretung
Gebäude: Am Behnckenhof 60
23554 Lübeck
Auskunft: Beate Herrmann
Personalratsvorsitzende

Tel. (0451) 40 86 126

Fax (0451) 40 86 125

e-mail: hermann@aph-luebeck.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: -

Datum: 10.08.2015



Betreff: Fragen zur Sondersitzung Personalvertretung der SIE

1. Verwaltung möge prüfen Kosten für die Umsetzung eines Neubaus, unter Beachtung neuer Wohnformen?
2. Wie weit ist die Planung von konstruktiven Zukunftskonzepten?
3. Ist eine Arbeitsplatzsicherung für die MA vorgesehen?
4. Welche Vorteile hat ein städt. Eigenbetrieb?
5. Wie wird Stadt erklären, dass Neu – beschäftigte dann nicht mehr unter den TVöD fallen?
6. Gibt es eine Insolvenzversicherung?
7. Wie soll bei Absenkung der Entgelte, dem akuten Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden?
8. Sind nach Gründung der GmbH Teilbetriebsstillegungen angedacht? Outsourcing?
9. Stiftungs – Betreiber – GmbH? Was passiert mit der SIE SOS und SIE AB?

...

Telefonzentrale: (0451) 60 99 038

Unsere Sprechzeiten:

Montags bis Donnerstags

8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr

Freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der SeniorInnenEinrichtungen HL:

Volksbank

BLZ 230 901 42

Kto.-Nr. 500 8344

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Busanbindung:

Buslinie(n): 5

Haltestelle(n): Dreifelder Weg

10. Wie steht die Stiftungsverwaltung/Hr. Krabbenhöft zur Wahl einer neuen Organisationsform?
11. Wurde jemals bei der Possehlstiftung wegen neuer Projekte (junge Pflegebedürftige, Palliativ, Wachkoma usw.) der SIE angefragt?
12. Was passiert mit den MitarbeiterInnen bei Schließung weiterer Einrichtungen?
13. Wurden die negativen finanziellen Auswirkungen für die HL bei Schließungen von Einrichtungen/ bzw. Veräußerungen von Grundstücken bedacht?
14. Wie soll der Austritt, wenn vorgesehen, aus der VBL gestaltet werden?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beate Herrmann
Personalratsvorsitzende

Antworten auf die PR SIE-Fragen zum SIE-Themenkomplex:

1. Verwaltung möge prüfen Kosten für die Umsetzung eines Neubaus, unter Beachtung neuer Wohnformen?

Eine Prüfung der Kosten zur Umsetzung eines Neubaus unter Beachtung neuer Wohnformen sollte erst nach Absichtserklärung/Beschluss der Politik erfolgen, da die Prüfung sehr zeit-/und insbesondere kostenintensiv ist. Vergleichbare Projekte in anderen Kommunen auf eigenem Grundstück kosten aktuell ca. 17 – 18 Mio €.

2. Wie weit ist die Planung von konstruktiven Zukunftskonzepten?

Siehe hierzu aktuelle Vorlage VO2015/02562 und VO 2015/02632.
Weitere Zukunftskonzepte können nach Abschluss noch laufender Prüfungen und den daraus resultierenden Beschlüssen der Gremien entwickelt werden.

3. Ist eine Arbeitsplatzsicherung für die MA vorgesehen?

Beschlüsse über Umorganisationen liegen nicht vor, so dass konkrete Auswirkungen nicht geprüft oder berichtet werden können. Für die vorliegende Vorlage VO/2015/02562 ist die Frage nicht relevant.

4. Welche Vorteile hat ein städt. Eigenbetrieb?

Sowohl Regiebetriebe als auch Eigenbetriebe sind rechtlich unselbständige Teile der Stadtverwaltung. Klassische Regiebetriebe sind Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung, die betriebliche Aufgaben erledigen, dabei aber organisatorisch (z. B. Personalsteuerung) und auch haushaltsmäßig mehr oder weniger vollständig in die Kernverwaltung eingebunden bleiben.

Ein Eigenbetrieb gemäß § 106 Gemeindeordnung (GO) ist dagegen ein wirtschaftliches Unternehmen der kommunalen Körperschaft, das ebenfalls keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, aber als Sondervermögen organisatorisch verselbständigt ist. Für Eigenbetriebe gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung – EigVO.

Wesentliche Merkmale, die Eigenbetriebe und (klassische) Regiebetriebe voneinander unterscheiden, sind (nach: Kronawitter, Martin, Jahresabschluss und Lagebericht kommunaler Unternehmen, Stuttgart, 2011):

- Nur der Eigenbetrieb hat mit seiner Betriebssatzung eine eigene „Verfassung“ und mit Werkleitung und Werkausschuss eigene Organe, durch die er handelt (auch wenn grundlegende Angelegenheiten des Eigenbetriebs gem. § 5 EigVO der Bürgerschaft zur Entscheidung vorbehalten bleiben). Der Regiebetrieb hat hingegen keine eigene Satzung und keine eigenen Organe. Er unterliegt den internen Verwaltungsregelungen der Kernverwaltung, und die städtischen Organe (Bürgermeister, Bürgerschaft) wirken unmittelbar auf ihn ein.

- Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich bis zu einem gewissen Grad verselbständigt; er hat einen eigenen (nach handelsrechtlichen Vorschriften geführten) Haushalt. Unter anderem wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs separat vom Haushalt der Stadt beschlossen, und Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs unterliegen einer gesonderten Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Der klassische Regiebetrieb dagegen wird im Gesamthaushalt der Stadt abgebildet.

In dieser relativen organisatorischen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Eigenbetriebs werden seine wesentlichen Vorteile gegenüber einer Aufgabenerledigung in der Kernverwaltung bzw. im Regiebetrieb gesehen. Dies galt insbesondere, als der städtische Gesamthaushalt noch kameral geführt wurde.

Anders als der Begriff des Eigenbetriebs ist der des Regiebetriebs allerdings nicht gesetzlich definiert, sodass es verschiedene Ausprägungen von Regiebetrieben gibt, die sich teilweise dem Eigenbetrieb annähern („optimierter Regiebetrieb“). Dies gilt auch für die SIE: Sie sind zwar als Bereich 2.502 ein rechtlich unselbständiger Teil der Stadtverwaltung (insoweit Regiebetrieb), aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) jedoch mit eigener, handelsrechtlicher Haushaltsführung (Sondervermögen mit eigenem Wirtschaftsplan und eigenem, nach HGB-Vorschriften aufgestelltem und zu prüfendem Jahresabschluss). Die SIE werden bereits heute in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Da die SIE keine Bankkredite aufnehmen, spielt die Frage der Kreditaufnahmegenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde keine Rolle.

Das schleswig-holsteinische Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten empfiehlt Kommunen mit doppischer Haushaltsführung, auf die Errichtung neuer Eigen-/Regiebetriebe zu verzichten (vgl. Erlass zu Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalefinanzen/Downloads/Gemeindehaushaltsreform/regelungen/haushaltskonsolidierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2>)

5. Wie wird Stadt erklären, dass Neu – beschäftigte dann nicht mehr unter den TVöD fallen?

Die vorliegende Vorlage VO/2015/02562 beinhaltet keine Vorschläge, die auf eine Änderung der aktuellen tariflichen Situation abzielen.

6. Gibt es eine Insolvenzversicherung?

Die SIE sind als Teil der Stadtverwaltung nicht insolvenzfähig (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung – InsO – i. V. m. § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung – GO –). Gemäß Auftrag der Bürgerschaft sollen Möglichkeiten der organisatorischen Umstrukturierung, u. a. GmbH-Lösungen, geprüft werden. Über das Vermögen einer GmbH kann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Voraussetzung ist, dass ein Insolvenzgrund Maßgabe der §§ 15 ff. InsO (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) vorliegt. Die gesetzlich normierte Insolvenzfähigkeit einer GmbH kann nicht abbedungen werden. Eine GmbH wäre vielmehr wirtschaftlich so zu stellen, dass Insolvenzgründe nicht eintreten. Bei einem als GmbH geführten Verlustbetrieb wäre also die dauerhafte Finanzierung zu regeln. Ob vor diesem Hintergrund GmbH-Lösungen für städtische Alten-/Pflegeheime sinnvoll sind, wird derzeit rechtlich und betriebswirtschaftlich untersucht (s. dazu Sachstandsbericht VO/2015/02562).

7. Wie soll bei Absenkung der Entgelte, dem akuten Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden?

Es ist nicht ersichtlich, wie eine Absenkung der Entgelte dem Fachkräftemangel entgegenwirken soll. Daher wurde eine Absenkung der Entgelte, soweit Gehälter gemeint sind, auch nicht vorgeschlagen.

8. Sind nach Gründung der GmbH Teilbetriebsstilllegungen angedacht? Outsourcing?

Die Frage, welche Standorte fortgeführt werden sollten, ist unabhängig von der Prüfung alternativer Rechtsformen. Verwiesen wird insoweit auf die bereits den Gremien vorliegende VO/2015/02632 „Fortsetzung des Sanierungsprozesses in den SIE“ des FB 2, in der – in der bestehenden Rechtsform – die Schließung zweier Standorte nach Auslaufen des jeweiligen Mietvertrags zum Beschluss vorgeschlagen werden.

Die Frage ist spekulativ, da noch nicht einmal über die Gründung einer GmbH entschieden wurde.

9. Stiftungs – Betreiber – GmbH? Was passiert mit der SIE SOS und SIE AB?

Die vorliegende Vorlage der Verwaltung VO/2015/02562 nennt konkrete Vorhaben zu einzelnen Standorten. Ob ggf. eine noch nicht existente Stiftungs-Betreiber-GmbH andere Ziele verfolgen würde, kann nicht gesagt werden.

10. Wie steht die Stiftungsverwaltung/Hr. Krabbenhöft zur Wahl einer neuen Organisationsform?

Im Sinne einer abgestimmten Verwaltungshaltung wird über keine Einzelmeinungen von MitarbeiterInnen berichtet.

11. Wurde jemals bei der Possehlstiftung wegen neuer Projekte(junge Pflegebedürftige, Palliativ, Wachkoma usw.) der SIE angefragt?

Für derartige Projekte nicht.

12. Was passiert mit den MitarbeiterInnen bei Schließung weiterer Einrichtungen?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bislang noch keine Einrichtung geschlossen wurde. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage Nr. 13 der BfL verwiesen.

13. Wurden die negativen finanziellen Auswirkungen für die HL bei Schließungen von Einrichtungen/ bzw. Veräußerungen von Grundstücken bedacht?

Welche negativen finanziellen Auswirkungen sind bei einer Verringerung des Verlustes bzw. Veräußerungserlösen gemeint?

14. Wie soll der Austritt, wenn vorgesehen, aus der VBL gestaltet werden?

Im Jahr 2005 gab es Gespräche mit der VBL zu der Frage, wie sich eine Ausgründung der SIE in eine GmbH auswirken würde. Ergebnis war, dass abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausgründung (ggf. KAV-Mitgliedschaft der GmbH, ggf. VBL-Beitrittsvereinbarung) durchaus Möglichkeiten bestehen, wie die Hansestadt Lübeck ablösefrei bleiben kann. Sofern ein Konstrukt gewählt würde, bei dem die VBL-Mitgliedschaft nicht fortgeführt würde, wäre mit nicht unerheblichen Ablösezahlungen zu rechnen.

Da sich die Hansestadt Lübeck derzeit gemäß Bürgerschaftsbeschlusslage erst in einer Prüfungsphase befindet, ist noch keine Entscheidung über das künftige Verhältnis zur VBL getroffen. Es hat deshalb noch keine erneute Kontaktaufnahme zur VBL gegeben.

Sollte ein Rechtskonstrukt angestrebt werden, bei dem die VBL-Mitgliedschaft nicht fortgeführt wird, müsste die Ablösesumme in einem (kostenpflichtigen) versicherungsmathematischen Gutachten bestimmt werden. Nach eigenen Schätzungen der Hansestadt Lübeck kann von einer Ablöse in zweistelliger Millionenhöhe ausgegangen werden, weshalb solche Szenarien derzeit nicht verfolgt werden.

Die SIE sind derzeit rechtlich unselbständiger Teil der Hansestadt Lübeck; die Hansestadt Lübeck ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV). Eine neu gegründete Gesellschaft könnte sich ihrerseits grundsätzlich auch dem KAV anschließen; ob dies von Vorteil wäre, wird zu beurteilen sein, wenn die Prüfungen zu Rechtsform-Alternativen für die SIE abgeschlossen sind.

Ob sich aus der Stellung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital als Stiftung des öffentlichen Rechts ggf. zwingend eine KAV-Mitgliedschaft ergibt, ist Gegenstand der laufenden rechtlichen Prüfungen, über deren Ergebnis (wie im Zwischenbericht VO/2015/02562 angekündigt) nach der Sommerpause berichtet werden soll.